



Schutz der Gesundheit für Lehrende und Lernende hat absoluten Vorrang!

GEW Brandenburg: Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg schützt die Gesundheit nicht, sondern gefährdet sie! Zugleich wird die Öffnung der Schulen infrage gestellt!

Die GEW Brandenburg bekennt sich nachdrücklich zu dem gemeinsam gefundenen Grundkonsens, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen und umgesetzt werden müssen, die den Schutz der Gesundheit der Schüler*innen, der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals sowie die Gewährleistung des Rechts auf Bildung auch in dieser Phase der Pandemie sicherstellen. Ziel muss es sein, dass die notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen der Landesregierung in Umsetzung dieses Grundkonsenses durch eine hohe Verlässlichkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit gekennzeichnet sind. Nur so kann gewährleistet werden, dass in dieser Phase der Pandemie die unverzichtbare Kontinuität und Planbarkeit der schulischen Bildungsangebote für alle an Schule Beteiligten hergestellt und eine breite Unterstützung für diesen Prozess erreicht wird.

Grundbedingungen für die sichere offene Schule in Brandenburg sind:

1. Schaffung der Voraussetzungen für die zügige Umsetzung der Impfangebote für alle Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal an allen Schulen und Schulformen.
2. Einführung einer Testpflicht für die Teilnahme an den unterschiedlichen Formen des Präsenzunterrichts. Die zwei Selbsttests pro Woche sind für Schüler*innen, Azubis, Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal verpflichtend. Eine Nichtteilnahme an den Selbsttests führt zwingend zu Bildungsangeboten in Form des Distanzlernens. Ohne ein aktuelles, negatives Testergebnis ist ein Betreten der Schule strikt untersagt.
3. Die präventiven Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und zur Nachverfolgung sowie Unterbrechung von Infektionsketten sind strikt einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für die Einhaltung des Abstandsgebotes.
4. Mit den Elternvertretungen und dem schulischen Mitwirkungsgrremium des Landes ist vereinbart, dass die Selbsttests der Schüler*innen sowie der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals zu Hause stattfinden.
5. Die Schulen sind über die Umsetzung und Begleitung der Maßnahmen rechtzeitig zu informieren und angemessen zu entlasten. Ein einheitliches Vorgehen im Land Brandenburg ist durch die Landesregierung sicherzustellen.



Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der Maßnahmen einer Testpflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht sind das Infektionsschutzgesetz des Bundes und die darauf bezugnehmende Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg. Davon ausgehend regelt die Testkonzeption des MBS die konkrete Umsetzung der einschlägigen Vorgaben der Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg. Die von der Landesregierung am 8. April 2021 beschlossenen Änderungen der Eindämmungsverordnung entsprechen nicht dem Grundkonsens für sichere offene Schule in der aktuellen Phase der Pandemie. Das Ziel, durch die Teststrategie einen wirksamen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu leisten, wird verfehlt.

Insbesondere wird durch die GEW Brandenburg kritisiert:

- 1. In der Eindämmungsverordnung wird die Grundvoraussetzung für das Betretungsverbot der Schulen, ohne einen Nachweis über ein aktuelles Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus die Schule nicht betreten zu dürfen, nicht konsequent umgesetzt.**
- 2. In der Eindämmungsverordnung werden Ausnahmen für ein Betreten der Schulen ohne ein negatives Testergebnis eröffnet, ohne die notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes zur Durchführung der Tests vor dem unmittelbaren Betreten der Schulen festzulegen und die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.**
- 3. Zugleich wird die Anwendung des Zutrittsverbotes für die Schulen an die Verfügbarkeit einer hinreichenden Anzahl an Testmöglichkeiten vor Ort geknüpft; also darf bei fehlenden Tests eine Schule ohne den Nachweis einer Nichtinfektion betreten werden.**
- 4. Die Ansteckungsmöglichkeiten durch nichtgetestete Schüler*innen im Schülerverkehr werden nicht ausgeschlossen.**
- 5. Die unterschiedlichen Formen des Präsenzunterrichts werden nicht an die Inzidenzwerte im Pandemiegeschehen geknüpft. Die GEW Brandenburg bekräftigt noch einmal ihre Forderung, dass bei einem Inzidenzwert ab 200 die Schulen grundsätzlich ausschließlich Distanzlernen organisieren.**
- 6. Die Termine des Inkrafttretens der Regelungen der Eindämmungsverordnung des Landes und der Testkonzeption des MBS sind nicht identisch.**

Die beschlossene Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg und die darauf aufbauende und sie umsetzende Testkonzeption des MBS bieten nicht die notwendige Sicherheit zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten und leisten somit weder einen unverzichtbaren Beitrag zur Absicherung der schulischen Präsenzangebote in dieser Phase der Pandemie noch zur notwendigen Eindämmung des Infektionsgeschehens im Land Brandenburg. Der zu betreibende organisatorische Mehraufwand an den Schulen und die zusätzlichen Belastungen der Schulleitungen und der Lehrkräfte stehen in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden und erhofften Ergebnissen. Wir benötigen keine „Pseudosicherheit“, sondern es sind nachvollziehbare und wirksame Maßnahmen auf der Grundlage des gemeinsamen Grundkonsenses zum Schutz und zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sowie zur Gewährleistung und Absicherung der Präsenzangebote schulischen Lernens zu beschließen und konsequent umzusetzen.

Die GEW Brandenburg fordert die Landesregierung nachdrücklich auf,

- 1. die Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg entsprechend des beschriebenen Grundkonsenses zu überarbeiten und die Testkonzeption des MBS entsprechend anzupassen,**
- 2. eindeutig festzuschreiben, dass ohne die überarbeitete Eindämmungsverordnung und ein Impfangebot für alle Lehrkräfte in dieser Phase der Pandemie die Schulen zeitlich befristet ausschließlich Distanzlernangebote organisieren müssen,**
- 3. ab einen Inzidenzwert von 200 an den Schulen grundsätzlich nur Distanzunterricht organisieren zu lassen,**
- 4. die Zeit zu nutzen, um ab dem 19. April die notwendigen Voraussetzungen für eine sichere offene Schule unter Beachtung des Infektionsgeschehens zu schaffen, die zugleich wirksam zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beitragen!**

